

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2018/974

Kostenheranziehung bei Jugendlichen

Jugendhilfeplanungsgruppe	13.08.2018	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.08.2018	TOP

Anfrage vom 16.07.2018 von Frau Alina Wegener, beratendes Mitglied Jugendhilfeausschuss:

Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher Begründung findet die Kostenheranziehung bei Jugendlichen/ Heranwachsenden statt, die sich in einer Jugendhilfemaßnahme befinden, aber z.B. Ausbildungsgehalt beziehen.

Evtl. Vorbereitung dieses Themenkomplexes in der Planungsgruppe möglich? Als Grundlage hierfür sei auf zwei Gerichtsurteile (VG Cottbus, VG Berlin) verwiesen.

- Urteil des OVG Cottbus VG K 568/16 vom 03.02.2017
- Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015

Gerichtsbeschluss

von: [Verwaltungsgericht Berlin](#), Aktenzeichen VG 18 K 443.14

vom: 05.03.2015

Zusammenfassung:

Kostenheranziehung von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe

Das Verwaltungsgericht weist darauf hin, dass von einer Kostenheranziehung eines jungen Menschen in Ausbildung im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgesehen werden kann und dass, wenn eine Kostenheranziehung unumgänglich ist, nur die Einkünfte des Vorjahres heranzuziehen sind.

Auszug aus dem Beschluss

„Der maßgebende Zeitraum für die Berechnung folgt vielmehr aus § 93 Abs. 4 SGB VIII. Diese Vorschrift (unter der gesetzlichen Paragraphenüberschrift „Berechnung des Einkommens“) lautet in der Fassung des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes:

„Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat.“

<https://www.moses-online.de/gerichtsbeschluss-kostenheranziehung-jungen-menschen-station%C3%A4ren-jugendhilfe>

<https://www.jurion.de/gesetze/kjvvg/1/?from=1%3A5818484%2C1%2C20140101>

Weitere Ausführungen: <https://www.moses-online.de/nachricht-empfehlung-bag-ljae-kostenheranziehung-junger-menschen-bundesarbeitsgemeinschaft-landesjugendaemter>

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Frage ist bereits in der letzten AG § 78 gestellt worden und wurde in der WJH Teamsitzung vom 8. Mai 2018 reflektiert. Im Folgenden die differenzierte Antwort:

Die Grundlage der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet sich in § 92 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind aus Ihrem Einkommen zu den Kosten heranzuziehen. Junge Volljährige sind zudem aus Ihrem Vermögen heranzuziehen. Freibeträge werden analog der Vorschriften des SGB XII berücksichtigt. Gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bei vollstationären Leistungen nach Abzug

der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge (Sozialversicherungsbeiträge, Steuern etc.) 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Dies geschieht hier im Landkreis aus den laufenden monatlichen Bezügen. In der Regel wird der Kostenbeitrag direkt vom Träger der Maßnahme monatlich aus den Einkünften des Hilfeempfängers überwiesen. Dies ist auch die gängige Praxis in den umliegenden Jugendämtern, wie auf einem Arbeitstreffen am 08.02.2018 an dem alle Jugendämter der Nachbarkreise teilgenommen haben, berichtet wurde.

In der aktualisierten gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII vom 04.05.2018 wird das Verfahren so ebenfalls vorgegeben.

Eine Stellungnahme des BMFSFJ -Referat 512- erklärt zu dem Urteil aus Cottbus:

Die Kostenheranziehung von jungen Menschen wird in § 94 Abs. 6 SGB VIII speziell geregelt. Dies hat der Gesetzgeber im KJVVG dadurch unterstrichen, dass mit den neuen Sätzen 2 und 3 in § 94 Abs. 6 SGB VIII besondere Fälle geregelt werden, in denen von der Kostenheranziehung bei jungen Menschen abgesehen werden kann. Der Sinn und Zweck dieser neuen Regelung (Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit) würde in die Leere gehen, wenn auch bei jungen Menschen das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wäre. Außerdem hat der Gesetzgeber von einem Verweis in § 94 Abs. 6 SGB VIII auf § 93 Abs. 4 SGB VIII abgesehen.

Das Jugendamt Lüchow-Dannenberg setzt die Rechtsauffassung des BMFSFJ und der Landesjugendämter um.

Anlagen:

Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 4. Mai 2018

Finanzielle Auswirkungen:

keine
